

HORTVERTRAG ZUR BETREUUNG IN DER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNG

Rechtsträger der Einrichtung:	Verein für Franziskanische Bildung 4020 Linz, Dametzstraße 37
Name Einrichtung:	

Der Vertrag besteht zwischen den Erziehungsberechtigten des **Kindes**

Name Kind		Geburtsdatum
Adresse		

vertreten durch die/den **Erziehungsberechtigte/n** *

der Mutter

dem Vater

Name
Anschrift
Telefon
E-Mail

Name
Anschrift
Telefon
E-Mail

Leistungsumfang

Der Vertrag umfasst die Leistung der Kinderbetreuung auf Basis der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (OÖ KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien des Vereins für Franziskanische Bildung.

Die Grundlage für den Vertrag und die konkrete Betreuungsleistung für das oben genannte Kind setzt sich wie folgt aus nachstehenden Punkten zusammen:

- Einrichtungsordnung in der geltenden Fassung
- Tarifordnung in der geltenden Fassung
- Angaben der/des Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung und der jährlichen Bedarfserhebung
- Formblatt zur Berechnung des Elternbeitrages
- Gastbeitragsformular (im Falle von Gastgemeindekindern)

Die angeführten Punkte verstehen sich als integrierte Vertragsbestandteile und werden mit Vertragsunterzeichnung zur Kenntnis genommen. Allfällige Anpassungen zur Einrichtungs- und Tarifordnung werden den Erziehungsberechtigten vom Rechtsträger zur Kenntnis gebracht.

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt, den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Leistungszeitraum

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und endet mit Ablauf jenes Jahres, in dem die diesem Vertrag zugrundeliegende Kinderbildungs- und Betreuungsart absolviert wird (spätestens mit dem Wechsel der Schulform), ohne dass es einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf.

Der Rechtsträger darf die Aufnahme des Kindes widerrufen, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl der anderen Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes den vereinbarten Gastbeitrag ganz oder teilweise einstellt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes gegeben ist.

Der Rechtsträger kann hinsichtlich Leistungszeitraum und Austritt zusätzlich abweichende Regelungen in der Einrichtungsordnung festlegen, welche, wie oben angeführt, Bestandteil dieses Vertrags ist und sowohl in der Einrichtung aufliegen bzw. im Rahmen der Aufnahme an die/den Erziehungsberechtigte/n ausgehändigt wird. Ein vorzeitiger Austritt (z.B. aufgrund eines Wohnortwechsels, Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigte/n, ...) ist dem Rechtsträger von der/den Erziehungsberechtigte/n, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten, schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Für die Monate Juni, Juli und August ist ein vorzeitiger Austritt nicht möglich.

Gültigkeit

Der Vertrag ist als Zusage für die Aufnahme des oben genannten Kindes in die Einrichtung Hort der Franziskanerinnen Ried zu verstehen. Die Gültigkeit des Vertrages liegt mit Unterzeichnung beider Parteien vor.

Datenschutz

Zur Erfüllung der Vertragsleistung werden personenbezogene Daten von den Vertragspartnern und des obengenannten Kindes zum Zweck der Erziehung und Betreuung in Einrichtungen elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten erfolgt zudem auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen/Verpflichtungen (z.B. OÖ KBBG) und ausschließlich im Rahmen der in Österreich in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**Sind beide Elternteile des Kindes erziehungsberechtigt, bedarf es zur Unterfertigung des Aufnahmevertrages die Unterschrift beider Obsorgeberechtigten.*

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigte/n

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigte/n

.....
Unterschrift der Einrichtungsleitung i.V. des Rechtsträgers